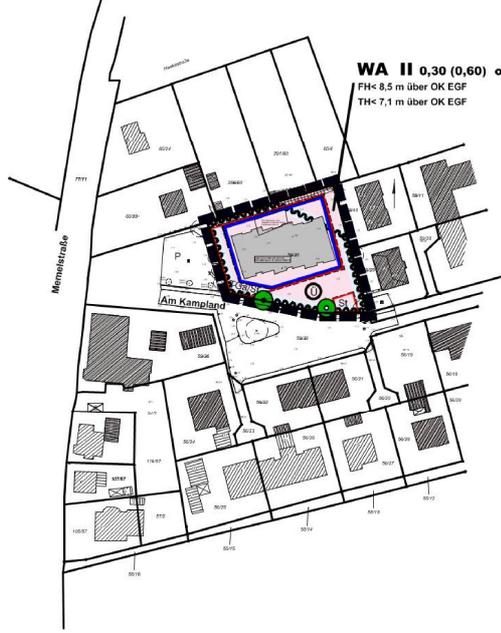
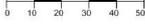


BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 1. ÄNDERUNG DER

GEMEINDE DAHME

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



PRÄAMBEL

Ausgangspunkt ist der Auftrag der Gemeinde Dahme durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/917-0) vom 10.11.2009 mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB vom 21.12.2006) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO vom 18.01.2009) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2008 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Dahme für eine Fläche zwischen Straße Am Kampland, Memelestraße und Haakestraße in Dahme (Flurstück 59/38), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.02.2008. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 19.03.2008.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 27.03.2008 bis zum 11.04.2008 durchgeführt worden.
 - Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
 - Die Gemeindevertretung hat am 28.02.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.05.2008 bis zum 18.06.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrunde von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 01.05.2008 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 26.05.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Dahme, 22.01.2009 Siegel (Heinrich Pflön) - Bürgermeister -
- Oldenburg i.H., 16.12.2008 Siegel (Rusckl) - Öffentl. best. Verm.-ing. -
- Dahme, 22.01.2009 Siegel (Heinrich Pflön) - Bürgermeister -
- Dahme, 22.01.2009 Siegel (Heinrich Pflön) - Bürgermeister -
11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.01.2009 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sach erhebenden Rechtslagen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgesuche geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mehr als 26.01.2009 in Kraft getreten.
- Dahme, 26.01.2009 Siegel (Heinrich Pflön) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

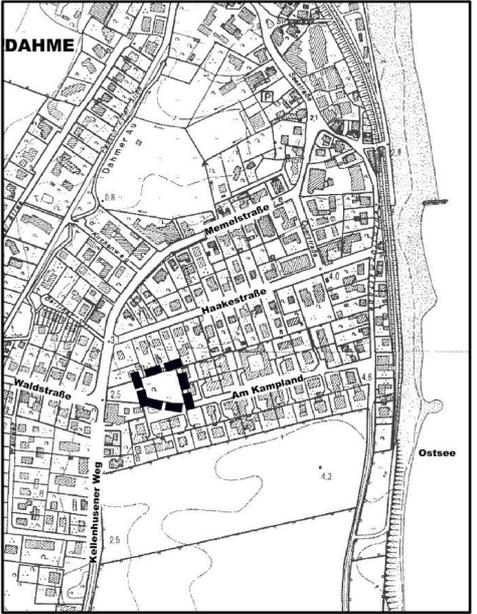
SATZUNG DER GEMEINDE DAHME ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11

für eine Fläche zwischen Straße Am Kampland, Memelestraße und Haakestraße in Dahme (Flurstück 59/38)

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 02. Dezember 2008



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO § 4 BauNVO
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 - 21a BauNVO
0,30	GRUNDFLÄCHENZAHL	
(0,60)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSS	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	
	BAUGRENZE	
FH< 8,5 m über OK EGF	MAXIMALE FIRSHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN	
TH< 7,1 m über OK EGF	MAXIMALE TRAUFGÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN (ENTSPRICHT SCHNITTPUNKT WAND MIT OBERER DACHHAUT IM SINNE § 6 Abs. 4 LBO)	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 18 BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
TGa	TIEFGARAGEN	
St	STELLPLATZE	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO ist die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO aufgeführte Nutzung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) Bestandteil des Bebauungsplanes und daher allgemein zulässig.
- NEBENANLAGEN** (§ 14 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
- HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB)
- GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE** (§ 19 BauNVO)
- Vollgeschosse, Geschossflächenzahl, Geschossfläche** (§ 20 BauNVO)
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

DÄCHER

Für die Hauptbaukörper ist eine maximale Dachneigung von 15° zulässig.